

# Stadt Hamm

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagennummer:</b>	BV-408/25
<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Dezernat:</b>	Stadtplanung, Bauwesen, Wohnen und Mobilität
<b>Stadtamt:</b>	Stadtplanungsamt
<b>Beteiligtes Stadtamt:</b>	Konzernsteuerung und Sport

### Beschlussvorschrift

§41 GO
--------

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion	Top
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität	10.03.2026	vorberatend	
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	16.03.2026	vorberatend	
Rat	24.03.2026	beschließend	

### Betreff

**Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an den Verkehrsbetrieb Hamm (VBH):**

1. Grundsatzbeschluss
2. Beschluss der Vorabbekanntmachung

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Hamm beabsichtigt, die Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen im Stadtgebiet an den Verkehrsbetrieb Hamm GmbH (nachfolgend: VBH) als Betreiber gem. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Wege einer Direktvergabe nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2037 zu vergeben.
2. Verkehrliche Grundlagen der Direktvergabe sind der Hammer Nahverkehrsplan aus 2023 sowie das in den Anlagen zu dieser Vorlage definierte Leistungsangebot.
3. Als nächster Verfahrensschritt werden die als Anlage beigefügte Vorabbekanntmachung und die ergänzenden Dokumente im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
4. Der abschließende Beschluss zur Direktvergabe wird fristgerecht vorbereitet und eingebracht.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

<input type="checkbox"/> Auszahlungen in €	
<input type="checkbox"/> Aufwendungen in €	
<input type="checkbox"/> Einzahlungen in €	
<input type="checkbox"/> Erträge in €	

Städtischer Eigenanteil €	
<input type="checkbox"/> StA/Finanzstelle <input type="checkbox"/> StA/Zeile in Teilergebnisplan:	
Erläuterungen:	Der örtliche ÖPNV wird grundsätzlich aus dem Querverbund der Stadtwerke Hamm finanziert. Ein Zuschuss durch die Stadt Hamm erfolgt derzeit nicht. Es sollen jedoch im öffentlichen Dienstleistungsauftrag möglichst flexible Instrumente aufgeführt werden, die im Falle einer erforderlichen Mitfinanzierung durch die Stadt zur Anwendung kommen könnten.
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht/nicht vollständig zur Verfügung
Beteiligung RPA	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### **Klimarelevanz**

Ja                       Nein

Erläuterungen:	
----------------	--

### **Sachdarstellung und Begründung**

#### **0. Anlass**

Die Stadt Hamm ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet die gesetzliche Aufgabenträgerin für die Organisation, Finanzierung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Darunter fällt insbesondere der örtliche Busverkehr. Der ÖPNV in Hamm wird auf Basis von Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu ca. 85 % durch die Stadtwerke (Verkehrsbetrieb Hamm; VBH) erbracht.

Aufgrund der zuletzt am 24.12.2017 geänderten EU-VO 1370/2007 sind ÖPNV-Leistungen vom Grundsatz her in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren auszuschreiben und zu vergeben. Ausnahmen bestehen für sog. Direktvergaben an einen internen Betreiber. Als interne Betreiber kommen insbesondere kommunal beherrschte Verkehrsunternehmen wie der VBH in Betracht.

Die Stadt Hamm hat erstmals im Jahr 2007 zur Wahrung ihrer Einflussmöglichkeiten auf den örtlichen Nahverkehr den VBH mit der Durchführung des ÖPNV für den vorgegebenen Zeitraum von 10 Jahren betraut. Mit Vorlage Nr. 1144/17 vom 23.05.2017 erfolgte die zweite Betrauung bis zum 31.12.2027.

Die Betrauung gewährt dem VBH eine langfristige Planungssicherheit und macht konkrete Vorgaben für die Wirtschaftlichkeit des VBH. Sie sichert zudem das von der Stadt gewünschte, im Nahverkehrsplan festgelegte Verkehrsangebot ab.

Die Entscheidung für die Direktvergabe an den VBH hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten bestens bewährt. Mit dieser Absicherung konnte das ÖPNV-Angebot in wesentlichen Punkten verbessert; zum Beispiel durch die Einführung der Durchmesserlinien, des Nachtverkehrs und aktuell des 10-Minuten-Takts auf den Hauptlinien.

Die Stadt beabsichtigt daher, nach Ablauf der laufenden Betrauung den VBH vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2037 für weitere 10 Jahre mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen zu betrauen. Dabei soll die Direktvergabe nach den bewährten Regelungen erfolgen, die

nur dort angepasst wurden, wo dies durch aktuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, Rechtsprechung oder positiven Erfahrungen aus anderen Kommunen angebracht schien. Die Stadt Hamm wird im Verfahren durch die Rechtsberatung EY Law begleitet.

Als erster Verfahrensschritt muss die als Anlage beigefügte Vorabbekanntmachung samt ergänzender Dokumente im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

## **1. Direktvergabe und Vorabbekanntmachung**

Im Bereich des ÖPNV ist die VO 1370/2007 das maßgebliche europäische Regelwerk für die Vergabe von Verkehrsleistungen für öffentliche Personenverkehrsdienste.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit erfolgt die anstehende Direktvergabe nicht mehr nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, sondern nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Der VBH erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe, da er ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Hamm GmbH ist, deren Anteilseigner wiederum zu 100 % die Stadt Hamm ist. Zudem stellen mehr als 80% der von der VBH erbrachten Tätigkeiten Leistungen für die Stadt Hamm dar, so dass auch das sogenannte Tätigkeits- bzw. Wesentlichkeitskriterium (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB) eingehalten wird. Auch besteht am VBH keine direkte private Kapitalbeteiligung (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB), so dass auch diese Voraussetzung erfüllt ist. Im Übrigen wird auch die gemäß der VO 1370/2007 einzuhaltende Selbsterbringungsquote (vgl. Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO 1370/2007) erfüllt.

Nach den Vorgaben des PBefG (vgl. § 8a Abs. 2) und der VO 1370/2007 (vgl. Art. 7 Abs. 2) ist eine Direktvergabe spätestens ein Jahr vor dem Vergabezeitpunkt, maximal aber 27 Monate vor der Betriebsaufnahme, durch eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt anzuzeigen. Mit der Bekanntmachung beginnt eine Frist von drei Monaten für mögliche konkurrierende Anträge anderer Verkehrsunternehmen auf Genehmigungen für eigenwirtschaftliche Verkehre. Zudem haben interessierte Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, auf Antrag über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe informiert zu werden. Dieser Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Vorabbekanntmachung zu stellen.

Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erhalten und Verzögerungen zu vermeiden, wird die Stadt die Vorabbekanntmachung bereits im ersten Quartal 2026 veröffentlichen.

Verkehrliche Grundlage der Betrauung ist das im Nahverkehrsplan 2023 definierte ÖPNV-Angebot, das für die Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt bezüglich des Leistungsumfangs und der Qualitätsstandards auf den aktuellen Stand gebracht wurde.

Die strategisch bedeutsamen Anlagen sind das ergänzende Dokument zur Vorabbekanntmachung; die Anlage 5 (Bedienungsstandards) und die Anlage 7 (Qualitätsstandards), die die wesentlichen Grundsätze des Verkehrsangebots und der Qualität von Fahrzeugen und Kundenservice definieren. Sie sind dieser Vorlage beigefügt.

Weitere Anlagen dienen lediglich der allgemeinen Information und sind bereits öffentlich zugänglich (wie z.B. Linienverläufe und Fahrplantabellen) und sind dieser Vorlage nicht gesondert beigefügt.

Im Rahmen der Vorabbekanntmachung werden mit diesen Unterlagen das heutige Fahrplanangebot, die Linienwege, Taktungen und Serviceeinrichtungen wie Vorverkaufsstellen und Einrichtungen für das Fahrpersonal umfassend dokumentiert und als Grundlagen der Direktvergabe festgeschrieben.

Diese detaillierte Leistungsbeschreibung soll dazu dienen, im Falle eigenwirtschaftlicher Konkurrenzanträge einen objektiven Vergleichsmaßstab zu ermöglichen.

Nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung sowie der ergänzenden Dokumente soll der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorbereitet werden.

Dabei werden auch die bestehenden Finanzierungsregelungen überprüft.

Grundsätzlich soll die Finanzierung des VBH weiterhin über den steuerlichen Querverbund der Stadtwerke erfolgen. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sollen jedoch möglichst flexible Instrumente aufgeführt werden, die im Falle einer erforderlichen Mitfinanzierung durch die Stadt zur Anwendung kommen könnten.

Um den Hammer ÖPNV möglichst wirtschaftlich zu gestalten, wurde mit der ersten Direktvergabe im Jahr 2007 ein begleitender Restrukturierungsprozess in Gang gesetzt, der jährlich im Vorfeld der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke die Kostenentwicklung eingehend betrachtet und damit die Grundlage für mögliche Steuerungsmaßnahmen schafft.

Dieses bewährte Abstimmungsverfahren soll im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans auch mit der anstehenden Verlängerung der Direktvergabe fortgesetzt werden.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Mit dieser Vorlage erfolgt der Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an den VBH bis zum Jahr 2037.

Als nächster Schritt erfolgt die Veröffentlichung der Vergabeabsicht im Amtsblatt der EU im Frühjahr 2026, mit einem vorgeschriebenen Veröffentlichungszeitraum von einem Jahr.

Der eigentliche Vergabebeschluss soll vom Rat nach Ablauf des Veröffentlichungszeitraums voraussichtlich im zweiten Quartal 2027 gefasst werden.

### **Anlagen:**

1. Vorabbekanntmachung
2. Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
3. Bedienungsstandards
4. Qualitätsstandards

### **Anlage(n):**

1. Vorabbekanntmachung
2. Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
3. Bedienungsstandards
4. Qualitätsstandards